

**Gemeinde Haseldorf****Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0331/2020/HaD/BV**

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Zentrale Dienste | Datum: 12.11.2020 |
| Bearbeiter: Julia Furchert    | AZ:               |

| Beratungsfolge               | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|------------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Haseldorf | 03.12.2020 | öffentlich            |

**Nachwahl in den Bauausschuss Haseldorf; hier: Rücktritt des bürgerlichen Mitgliedes Thomas Hölck****Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Das bürgerliche Mitglied, Thomas Hölck, hat sein Mandat niedergelegt. Herr Hölck war stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf. Hierfür muss eine Nachwahl erfolgen.

**Finanzierung:**

-entfällt-

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

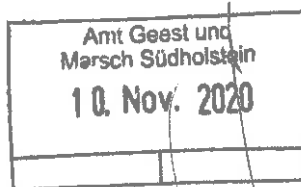
Die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt, als Nachfolger/in für das bürgerliche Mitglied Thomas Hölck in den Bauausschuss Haseldorf \_\_\_\_\_ zu wählen.

\_\_\_\_\_  
Sellmann

**Anlagen:**

Rücktrittsschreiben vom 05.11.2020





Thomas Hölck, ●●●● 25489 Haseldorf

Haseldorf, 05/11/20

An den  
Bürgermeister der Gemeinde  
Haseldorf  
Herrn Dieter Sellmann  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Sehr geehrter Herr Sellmann, *Lieber Dieter*

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Mandat als bürgerliches Mitglied  
im Bauausschuss, der Gemeinde Haseldorf, mit sofortiger Wirkung niederlege.  
Ich bedanke mich für vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünsche den gemeindlichen  
Gremien, bei der Zukunftsgestaltung unserer Gemeinde, weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Hölck

Thomas Hölck, ●●●● 25489 Haseldorf,



**Betreff:**

Straßenausbaubeitragssatzung

**TOP Ö 9**

**Von:** Sellmann <sellmann-haseldorf@T-online.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 18. November 2020 11:42

**An:** Furchert <furchert@amt-gums.de>

**Betreff:** Straßenausbaubeitragssatzung

Die BFH/SPD beantragt, die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haseldorf aufzuheben oder andernfalls so zu ändern, dass für die Zukunft keine neuen Beitragspflichten entstehen können.

Die Begründung ist in der Tatsache zu sehen, dass in Haseldorf drei Kategorien von Straßen vorhanden sind.

(Landesstraße, Kreisstraße und Gemeindestraßen/wege)

Nur der Ausbau der Gemeindestraßen müsste von den Bürgern bezahlt werden - eine ungerechte Verteilung.

Vor der endgültigen Entscheidung in der Gemeindevertretung müssen folgende Fragen geklärt werden :

- 1) Kann der Verzicht der Gemeinde auf Straßenausbaubeiträge dazu führen, dass künftige Jahresfehlbeträge von der Kommunalaufsicht nicht anerkannt oder gekürzt werden?
- 2) Wie sind die Erfahrungen anderer Kommunen mit Alternativen zu Straßenausbaubeiträgen die von allen bezahlt werden?

Haseldorf hat in der Vergangenheit auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge verzichtet, hätte es nach der geltenden Satzung aber müssen.

Wir wollen vermeiden, dass zukünftig unverhältnismäßig hohe Beiträge auf die Bürger zukommen.

Straßen-und Wegebau ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller und muss gemeinsam finanziert werden.

Grüße

Dieter Sellmann



**Von:** Franz**Gesendet:** Mittwoch, 18. November 2020 13:12**An:** Furchert <furchert@amt-gums.de>; 'sellmann-haseldorf@t-online.de' <sellmann-haseldorf@t-online.de>**Betreff:** AW: Straßenausbaubeitragssatzung Haseldorf

**Kann der Verzicht der Gemeinde auf Straßenausbaubeiträge dazu führen das künftige Jahresfehlbeträge von der Kommunalaufsicht nicht anerkannt werden oder gekürzt werden ?**

Das kann ich Ihnen nicht pauschal beantworten.

Sollte die Gemeinde erhebliche finanzielle Probleme aufweisen ist vorstellbar, dass die Kommunalaufsicht rügen würde.

Herr Tronnier sen. kann Ihnen dazu spezielle Auskünfte erteilen.

Anträge auf Sonderbedarfzuweisungen könnten von Kürzungen/ Ablehnungen eher betroffen sein, wenn der Eigenanteil, durch finanzierte Straßenausbaumaßen, nicht ausreicht.

**Wie sind die Erfahrungen anderer Kommunen mit Alternativen zu Straßenausbaubeiträgen die von Allen bezahlt werden ?**

Alle Gemeinden des Amtsgebietes- außer Haselau-Haseldorf und Hetlingen- besitzen keine Straßenausbaubeitragssatzung.

Wiederkehrende Beiträge für alle Gemeindeglieder wären die Lösung, wenn Beratungs- und Gerichtskosten in der Praxis -neben den gemeindlichen Straßenausbaubeiträgen- nicht in die Höhe treiben würden.

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sind rechtlich leicht angreifbar und juristisch noch nicht abgeklärt. Alle Erhebungen sind bislang vor dem Obergericht Schleswig-Holstein gescheitert.

Die Rechtsprechung ist recht eindeutig, wenn es darum geht, die bisher geltende Straßenausbaubeitragssatzung mit Ermäßigungen für den einzelnen Beitragszahler ( der jeweiligen auszubauenden Straße) aufzupeppen. Das könnte z.B. auch bedeuten, dass betroffene Grundstückseigentümer in ihrem prozentualen Anteil herabgestuft werden. Bedeutet aber auch: Es zahlen nur die Anlieger der Straße.

Wenn eine Gemeinde oder Stadt Geld hat und ihre Bürger entlasten will, wäre die Erhebung einmaliger Beiträge mit der Erhöhung der Gemeindeanteile eine Lösung. Damit verändert man die bisherigen Strukturen nicht, hilft aber, bestehende, zugegeben hohe Belastungen zu verringern.

Die Möglichkeit, Steuern zu erheben, haben die Gemeinden schon jetzt im Rahmen der Erhebung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern. Darüber hinaus steht den Gemeinden nach dem Grundgesetz, wie sich aus Art. 105 GG ergibt, das Recht zur Erhebung von Steuern nicht zu. Folglich kann auch das Land die Gemeinden nicht ermächtigen, andere Steuern als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Diana Franz**

Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
-Fachbereich Bauen und Liegenschaften-  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Tel.: 04122/854-123

Fax: 04122/854-223



**Anmerkungen zu Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Zusammenhang mit einem Verzicht auf Straßenbaubeiträge.**

Grundlage für die Inanspruchnahme von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen ist das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Nach § 12 FAG können Gemeinden zum Ausgleich von **unvermeidlichen** Fehlbeträgen Fehlbetragszuweisungen erhalten. In § 13 FAG sind die Vorschriften für Sonderbedarfszuweisungen enthalten. Die Vorschriften sind dieser Notiz beigelegt. Eine Neufassung des FAG wird demnächst in Kraft treten. Es ist zu erwarten, dass die Vorschriften zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen unverändert bleiben.

Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen sind vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration erlassen worden. Die Richtlinien sind dieser Notiz ebenfalls beigelegt.

Das zuständige Ministerium hat zu den Richtlinien einen Verfahrenserlass herausgegeben. Auch dieser Erlass ist beigelegt.

Neben den Vorschriften zu Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen ist auch der Haushaltskonsolidierungserlass zu beachten, der jährlich vom Ministerium aktualisiert wird. Dieser Erlass ist als 5. Anlage beigelegt.

---

Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach den Richtlinien besteht **kein** Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen ist, dass die Hebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt werden.

Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags- und Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin u.a. die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), **außer Straßenbaubeiträgen**, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft. Allerdings werden nach dem Haushaltskonsolidierungserlass Straßenbaubeiträge zu den ausschöpfbaren Einnahmequellen gezählt.

Nach den Richtlinien werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind.

Beiträge sind keine Erträge, die in der Ergebnisrechnung verbucht werden. Sie werden vielmehr in der Finanzrechnung und bilanziell als Sonderposten verbucht. Sonderposten werden parallel zur Abschreibung des Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst. Insofern würde die Erhebung von Beiträgen in Folgejahren zur Entlastung der Ergebnisrechnung beitragen. Inwiefern dies im Rahmen einer Antragsprüfung Berücksichtigung findet, kann verwaltungsseitig nicht abgeschätzt werden. Diesbezügliche Erfahrungen liegen nicht vor.

Moorrege, den 18.11.2020

Verfasser: Horst Tronnier

**Amtliche Abkürzung:** FAG**Fassung vom:** 12.12.2018**Gültig ab:** 01.01.2019**Gültig bis:** 31.12.2020**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 6030-3

**Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein  
(Finanzausgleichsgesetz - FAG)  
Vom 10. Dezember 2014 \*)**

**§ 12  
Fehlbetragszuweisungen**

(1) Kreisangehörige Gemeinden und Kreise können zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten. In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

(2) Bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben oder Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können, oder die durch eigene Einnahmen oder Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Einnahme- oder Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Davon abweichend werden bei den Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.

(3) Kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen können Fehlbetragszuweisungen aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereitgestellten Mitteln gewährt werden, wenn der in dem Haushaltsjahr entstandene oder voraussichtlich entstehende unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag mindestens 80.000 Euro beträgt. Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Vor der Entscheidung sollen die Landesverbände der Gemeinden und Kreise gehört werden.

(4) Kreisangehörigen Gemeinden, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, können aus eigenen Mitteln des Kreises Fehlbetragszuweisungen gewährt werden, wenn der in dem Haushaltsjahr entstandene oder voraussichtlich entstehende unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag weniger als 80.000 Euro beträgt. Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen entscheidet der jeweilige Kreis. Zur Finanzierung der Fehlbetragszuweisungen nach Satz 1 stellt jeder Kreis einen Betrag in Höhe von mindestens 0,5 % seiner Einnahmen oder Erträge aus den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten (§ 9 Absatz 1) und der Kreisumlage (§ 19 Absatz 2) bereit. Der Kreis kann von einer Mittelbereitstellung absehen, wenn im jeweiligen Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt wurde oder wenn eine Prüfung der gestellten Anträge durch das Gemeindeprüfungsamt zu dem Ergebnis geführt hat, dass kein unvermeidlicher Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag vorliegt.

(5) Werden die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in den Jahren 2019 bis 2023 bereitgestellten Mittel nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der Konsolidierungshilfe nach § 11 zu verwenden.

**Fußnoten**

- \* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. S. 473)

© juris GmbH

**Amtliche Abkürzung:** FAG**Fassung vom:** 16.12.2015**Gültig ab:** 01.01.2016**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 6030-3

**Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein  
(Finanzausgleichsgesetz - FAG)  
Vom 10. Dezember 2014 \*)**

**§ 13  
Sonderbedarfszuweisungen**

(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, können aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bereitgestellten Mitteln Sonderbedarfszuweisungen erhalten, soweit diese Mittel nicht für Berichtigungen nach § 32 Absatz 2 in Anspruch genommen werden. Für Sonderbedarfszuweisungen nicht benötigte Mittel sind für Fehlbetragszuweisungen nach § 12 zu verwenden.

(2) Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden können Sonderbedarfszuweisungen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteln gewährt werden, wenn die Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden, die im vergangenen Jahr Konsolidierungshilfen nach § 11 oder Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Absatz 3 erhalten haben, gewährt werden. Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen im Einzelnen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(3) Kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden können aus eigenen Mitteln des Kreises Sonderbedarfszuweisungen gewährt werden. Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen entscheidet der jeweilige Kreis.

(4) Abweichend von Absatz 2 können von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteln bis zu 0,5 Millionen Euro für Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag von 80.000 Euro unterschritten werden.

(5) Sonderbedarfszuweisungen sind auszuzahlen, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.

**Fußnoten**

- \* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 473)

## Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs- zuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

# Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs- zuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Verwandte Themen:

### Kommunales

---

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 3. Januar 2019

- IV 307 - 71662/2018 -

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird bestimmt:

## 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen zu berücksichtigen.

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Absatz 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

### 2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische kreisangehörige Gemeinden und Kreise.

### 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß

zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.

2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
- die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.

2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Das gilt nicht, wenn die vorgenannten Mittel im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt werden.

## 2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

#### 2.4.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### 2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung

##### 2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

##### 2.5.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.5.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### 2.6 Verfahren

##### 2.6.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

##### 2.6.2 Fristen

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

(3) Anträge von den Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

#### 2.6.3 Mindestbetrag

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständige Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

#### 2.6.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

#### 2.7 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.

(2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

### 3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

### 3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten
- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

### 3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

### 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.

3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass ab 1. Januar 2019 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt worden sind

sowie ab 1. Januar 2020 für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent.

3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.

3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.

3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit Auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g GO vom 23. Januar 2017 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

### 3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.

3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

### 3.5 Verfahren

#### 3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

### 3.5.4 Auszahlung

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

### 3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

## 3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).

Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262) außer Kraft.

---

## Zu den Anträgen

Unterstützung defizitärer Kommunen

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisangehörige Städte  
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichts- und  
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 307 - 7534/2020  
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann  
Meike.Paulmann@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3129  
Telefax: +49-431-988-6-143129

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände  
Städtebund Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Per E-Mail

3. März 2020

Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

## Inhalt

|                                                                                                                                                                                            |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 12 und 13 FAG .....                                                                                                                  | 2 |
| 2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG .....                                                                                                                                              | 2 |
| a) Antragsverfahren .....                                                                                                                                                                  | 2 |
| b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter .....                                                                                                             | 3 |
| c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Fehlbetrags oder<br>Jahresfehlbetrags bei den Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen<br>Ministeriums unterstehen ..... | 5 |
| 3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG .....                                                                                                                                            | 6 |

## 1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 12 und 13 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), stehen in den Jahren 2019 bis 2023 jährlich folgende Mittel zur Verfügung:

- 45 Mio. € für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. € für Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 13 Absatz 2 und 4 FAG.

Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gilt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116), im Folgenden „Richtlinie“ genannt.

## 2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

In den vergangenen Jahren wurde die Berechnung der Fehlbetragszuweisung aufgrund fehlender doppischer Jahresabschlüsse und der häufig nachträglich erfolgten Auszahlung der Fehlbetragszuweisung immer komplexer. Daher wird ab dem aktuellen Antragsjahr die Berechnung der Fehlbetragszuweisung auf ein vereinfachtes Verfahren umgestellt, also bei Anträgen, die im Jahr 2020 für das Jahr 2019 gestellt werden.

Selbstverständlich werden weiterhin die anerkannten und noch nicht abgedeckten Fehlbeträge und Jahresfehlbeträge berücksichtigt. Durch das neue Verfahren wird lediglich die Berechnung übersichtlicher (s. Ziff. 2 b dieses Erlasses).

### a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag müssen gemäß Ziffer 2.6.2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie bis zum 15. Mai beim für Inneres zuständigen Ministerium vorliegen.

Ich bitte daher die Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, mir ihre Anträge auf Fehlbetragszuweisungen bis **spätestens zum 15. Mai 2020** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2020 der Landrätin oder dem Landrat** vorzulegen und **von dort bis zum 15. Mai 2020 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätin und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres beizufügen oder digital zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Städten und Gemeinden, dass im Jahr 2020 der Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, der Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sind (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie).

Ich bitte die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Sofern dies nicht der Fall sein

sollte, bitte ich, die jeweiligen Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2020 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2020 und damit eine Berücksichtigung des Antrags auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Bei den Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, werden für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen neben dem Jahresfehlbetrag 2019 auch das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und gegebenenfalls doppische Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren unter Berücksichtigung evtl. Überschüsse mit einbezogen, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.1 der Richtlinie vorliegen.

Bei den Kommunen, die 2019 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, wird für die Berechnung der Fehlbetragszuweisung 2019 der zum 31. Dezember 2019 aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt (Ziffer 2.5.1 Absatz 2 der Richtlinie).

Dies bedeutet, dass bei den Kommunen, die einen in Vorjahren entstandenen Fehlbetrag noch nicht vollständig abgedeckt haben, die nicht abgedeckten Teile dem Jahresrechnungsbetrag hinzugerechnet werden.

Hierzu bitte ich die Kommunen, in ihren Anträgen neben dem Fehlbetrag lt. Jahresrechnung ergänzend aufzuführen, in welcher Höhe sie selbst einen eventuellen Fehlbetrag aus Vorjahren noch nicht im Haushalt abgedeckt haben.

Soweit eine Kommune, die im letzten Jahr eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium erhalten hat, einen Jahresüberschuss erwirtschaften konnte, wäre anhand Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie zu prüfen, ob für nicht durch Fehlbetragszuweisungen abgedeckte Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden kann.

Dies dürfte regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Überschuss – ohne Berücksichtigung der im Vorjahr gewährten Fehlbetragszuweisung – geringer ausgefallen ist als der im Vorjahr vom für Inneres zuständigen Ministerium als unvermeidlich anerkannte noch nicht durch die Fehlbetragszuweisung abgedeckte Fehlbetrag bzw. Jahresfehlbetrag.

Soweit sich der Antrag nicht nur auf den Fehlbetrag bzw. Jahresfehlbetrag des vergangenen Jahres bezieht, sondern auch auf vom Land anerkannte noch nicht vollständig abgedeckte Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus vorangegangenen Jahren, bleibt das Land für den noch nicht abgedeckten Betrag weiterhin zuständig.

## **b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter**

### Prüfungsbericht

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2020** vorzulegen.

Ich bitte darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel entschieden werden kann.

### Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags (doppelte Buchführung) und Feststellung der Zuständigkeit

Bei Gemeinden, die im Jahr 2019 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre ab dem aktuellen Antragsjahr wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag 2019 (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2019 gemäß § 12 Absatz 4 FAG gezahlt hat
- zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die das Land im Jahr 2019 gemäß § 12 Absatz 3 FAG gezahlt hat
- abzüglich Beträge, die im Jahr 2019 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.

Ergebnis ist der unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag 2019.

Liegt der unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag unter 80.000 €, ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 12 Absatz 4 FAG zuständig. Liegt er über 80.000 €, ist das Land zuständig.

Zur Berechnung des gesamten anzuerkennenden Betrags Ende 2019 werden die Vorjahre wie folgt berücksichtigt:

- anerkannter Jahresfehlbetrag Ende 2018 in der Zuständigkeit des Landes (Betrag aus dem Bescheid zur Festsetzung der Fehlbetragszuweisung 2018 des Landes)
- abzüglich der dafür gewährten Fehlbetragszuweisung

Ergebnis ist der anerkannte noch nicht abgedeckte Fehlbetrag aus Vorjahren.

Der gesamte anzuerkennende Betrag Ende 2019 ergibt sich aus der Summe des unvermeidlichen strukturellen Jahresfehlbetrags 2019 und des anerkannten noch nicht abgedeckten Fehlbetrags der Vorjahre.

### Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrags (kamerale Buchführung)

Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft 2019 noch nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eines eventuellen Fehlbetrags aus Vorjahren zu überprüfen.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der Berechnung bei doppischer Buchführung abzüglich der im Ergebnis 2019 gegebenenfalls noch enthaltenen Abdeckung von Vorjahresdefiziten.

#### Allgemeine Hinweise

Sowohl in § 12 FAG als auch in der Richtlinie wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Ertrags-/Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2019 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2019 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

#### Zukunftsprognose

Ich weise darauf hin, dass eine Fehlbetragszuweisung nur dann gewährt werden kann, wenn die Kommune den unvermeidlichen Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Fehlbetrag durch eine Abdeckung im Verwaltungshaushalt bzw. durch doppische Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

#### Hinweis zur Buchung

Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen – abweichend von dem ansonsten im doppischen Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

#### Weitere Hinweise für die Gemeindeprüfungsämter

Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze sowohl für 2019 als auch für 2020.

### **c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Fehlbetrags oder Jahresfehlbetrags bei den Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen**

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 FAG werden zwei Drittel der bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Darin enthaltene Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung anerkannt worden sind (Ziffer 2.5.1 i. V. m. Ziffer 2.5.2 Satz 2 der Richtlinie). Überschüsse werden gegengerechnet.

### 3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen stehen im begrenzten Umfang Mittel zur Verfügung. Gefördert werden Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur. Sonderbedarfszuweisungen sollen gemäß § 13 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, die im Jahr 2019 eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

Für eine vorrangige Berücksichtigung ist es erforderlich, dass im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung endgültig festgesetzt worden ist. Eine Abschlagszahlung aufgrund eines fehlenden Jahresabschlusses reicht nicht aus.

In der Richtlinie wird unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können.

Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 € betragen (Ziffer 3.4.2 der Richtlinie).

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens 31. März 2020 vollständig** an das für Inneres zuständige Ministerium zu senden. Eventuell längere Postwege sind vom Antragsteller zu berücksichtigen.

**Ich weise darauf hin, dass alle Anlagen und Angaben, die gemäß Hinweisen im Antragsvordruck erforderlich sind, dem Antrag beizufügen sind.** Dazu zählen z. B. Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, Kopien anderer zur Maßnahme gehörender Förderanträge oder Bewilligungen. **Zwingend erforderlich** sind unter Ziffer 6.1 des Antrags auch Angaben zur Art und zum Datum des geplanten Maßnahmebeginns sowie zum geplanten Maßnahmeende.

**Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

#### Hinweis für Baumaßnahmen:

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen weniger als 500.000 €, reicht es aus, wenn die Bauunterlagen erkennbar durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.
- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen zwischen 500.000 € und 1,0 Mio. €, muss neben den Bauunterlagen auch das Ergebnis einer baufachlichen Prüfung durch die eigene bautechnische Dienststelle bzw. bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das Kreisbauamt beigelegt werden.
- Ab einer Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen von 1,0 Mio. € beteiligt die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Auf den zusätzlichen Zeitaufwand wird hingewiesen. Nur für den Schulbau reicht ausnahmsweise die oben genannte baufachliche Prüfung.

Hinweis für Feuerwehrfahrzeuge:

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die **Förderhöchstsätze**, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 23 FAG festgelegt sind. Voraussetzung für eine Sonderbedarfszuweisung ist, dass das Feuerwehrfahrzeug durch den Kreis gefördert wurde. Die Förderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Vorlage weiterer Unterlagen entfällt.

Hinweis für die modellhafte Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation

Sonderbedarfszuweisungen können auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 13 Absatz 4 FAG i. V. m. Ziffer 3.1.2 der Richtlinie). Anträge sind direkt an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zu richten.

Schlussbemerkung

Im Einzelnen wird auf die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116) sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen.

Die Richtlinie und dieser Erlass stehen im Internet zur Verfügung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

Dort finden Sie auch einen Link auf das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Mathias Nowotny

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwoh-  
nerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichts- und  
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 307 - 64973/2020  
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann  
Meike.Paulmann@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3129  
Telefax: +49-431-988-6-143129

per E-Mail

23. September 2020

## **Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass)**

Das laufende Haushaltsjahr wird geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Die Bekämpfung und Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Folgen stellen die Kommunen und das Land gleichermaßen vor gewaltige Herausforderungen. Trotz und wegen dieser Herausforderungen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Dem Abbau der aufgelaufenen Defizite muss im Interesse der nachfolgenden Generationen grundsätzlich weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind unter Hinweis auf den Erlass zum Umgang mit den kommunalhaushaltsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, Az. IV 305, vom 30. März 2020 zumindest insoweit vorzubereiten, dass sie nach erfolgreicher Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 umgesetzt werden können und etwaige Finanzprobleme beherrschbar bleiben.

Eine Haushaltskonsolidierung sollte vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2018 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszah-

lungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 9. September 2019 hebe ich auf.

Zum Umgang mit freiwilligen Aufwendungen und Ertragsverzichten aufgrund der COVID-19-Pandemie weise ich darauf hin, dass bei den Prüfungen mit Augenmaß vorgegangen werden sollte. Grundsatz sollte sein, dass notwendige Aufwendungen für eine direkte Corona-Bekämpfung anerkannt werden können (z. B. Desinfektionsmittel für die eigenen Sitzungsräume), Aufwendungen und Ertragsverzicht für indirekte Maßnahmen dagegen nicht, um eine Gleichbehandlung gegenüber den Gemeinden zu gewährleisten, die auf entsprechende Maßnahmen verzichtet haben.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2021 zu nutzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2020 zu verwenden.

Ich empfehle, in den Fragebögen der Gemeindeprüfungsämter zu den Anträgen auf Fehlbetragszuweisung eine Abfrage zu ergänzen, die den Standard in den Kindertagesstätten bzw. die Maßnahmen und damit verbunden Aufwendungen und Auszahlungen abfragt, die über den Mindeststandard hinausgehen (vergleiche Ziffer 4.12 der Anlage).

Unter Hinweis auf Ziffer 3.41 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen). Die Hinweisliste wird dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung stehen.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände  
Städtebund Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein  
Postfach 31 80  
24030 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VI 2 -  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## **Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen<sup>1 2 3 4</sup>**

### **Inhalt**

|                                                          |    |
|----------------------------------------------------------|----|
| 1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....   | 1  |
| 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen..... | 3  |
| 3. Weitere Maßnahmen.....                                | 5  |
| 4. Hinweise .....                                        | 11 |

### **1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen**

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

---

<sup>1</sup> Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **9. September 2019** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

<sup>2</sup> Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

<sup>3</sup> Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) zu finden.

<sup>4</sup> Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **19. Juni 2020**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 **Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).**

- 1.24 Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). **„Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).**
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass](#) zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

## 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung

- 2.16 Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 **Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt**
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

### 3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingar-

tenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.

- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (Seite 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
- 3.27 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.28 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.29 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.30 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.

- 3.31 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
- 3.32 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.33 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.34 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.35 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.36 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.37 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.38 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.39 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.38 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.40 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.39 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.

- 3.41 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
  - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
  - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
  - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.42 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.43 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.44 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → [Hinweise und Erläuterungen](#))
- 3.45 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.46 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.47 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.48 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines [Runderlasses](#) zu §§ 77 und 85 (ehemals §§ 85, 95 g) der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs) wird hingewiesen.
- 3.49 Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 3.50 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer [2.1](#), [2.2](#) und [2.3](#) dieses Erlasses hin-

- aus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.51 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.52 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.53 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.54 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.55 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturereform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturereform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.56 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
- a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und
  - b) für Gemeinden, die ihre Buchführung **in der Übergangszeit noch** nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.
- 3.57 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017).
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.59 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.
- 3.60 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.61 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschuttschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.

#### 4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.

- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 **Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220) müssen die Standortgemeinden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

| Lfd. Nr. |                                                                                                       | in TEUR |         |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| 1.       | bis Ende 20... <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>                                        |         |         |
| 2.       | einen Jahresüberschuss 20... <sup>3</sup>                                                             |         |         |
| 3.       | einen Jahresfehlbetrag 20... <sup>3</sup>                                                             |         |         |
| 4.       | erwartete Überschüsse in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>                         |         |         |
| 5.       | erwartete Defizite in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>                            |         |         |
| 6.       | zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... <sup>5</sup> (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) <sup>6</sup> |         |         |
| 7.       | Eigenkapital Ende 20... <sup>1</sup>                                                                  |         |         |
| 8.       | Eigenkapital Ende 20... <sup>5</sup>                                                                  |         |         |
| 9.       | Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um                |         |         |
| 10.      | Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um                |         |         |
|          |                                                                                                       | in TEUR | EUR/Ew. |
| 11.      | eine Verschuldung Anfang 20... <sup>3</sup>                                                           |         |         |
| 12.      | eine Verschuldung Ende 20... <sup>5</sup>                                                             |         |         |
| 13.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... <sup>3</sup>                                          |         |         |
| 14.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>3</sup>                                            |         |         |
| 15.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>5</sup>                                            |         |         |
| 16.      | ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... <sup>1</sup>                                                 |         |         |
| 17.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... <sup>3</sup>                                         |         |         |
| 18.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... <sup>3</sup>                                           |         |         |

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Die Finanzlage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:

| Lfd. Nr. |                                                                                                | in TEUR |         |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| 1.       | bis Ende 20... <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>                                 |         |         |
| 2.       | einen freien Finanzspielraum 20... <sup>3</sup>                                                |         |         |
| 3.       | ein Defizit 20... <sup>3</sup>                                                                 |         |         |
| 4.       | erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>       |         |         |
| 5.       | erwartete Defizite in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>                     |         |         |
| 6.       | zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... <sup>5; 6</sup>                             |         |         |
| 7.       | eine Entnahmen aus allgemeine Rücklage in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> |         |         |
| 8.       | eine Zuführung an allgemeine Rücklage in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup>  |         |         |
|          |                                                                                                | in TEUR | EUR/Ew. |
| 9.       | eine Verschuldung Anfang 20... <sup>3</sup>                                                    |         |         |
| 10.      | eine Verschuldung Ende 20... <sup>5</sup>                                                      |         |         |
| 11.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... <sup>3</sup>                                   |         |         |
| 12.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>3</sup>                                     |         |         |
| 13.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>5</sup>                                     |         |         |
| 14.      | ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... <sup>1</sup>                                          |         |         |
| 15.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... <sup>3</sup>                                  |         |         |
| 16.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... <sup>3</sup>                                    |         |         |

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Haseldorf (Ausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. Juli 2006 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

#### **§ 2**

##### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
  - 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich den der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
  - 2. die Freilegung der Flächen;
  - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr, insbesondere

- a) die Fahrbahn,
- b) die Gehwege,
- c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
- d) die Park- und Abstellflächen,
- e) die Radwege,
- f) die kombinierten Geh- und Radwege,
- g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
- h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) die Bushaltebuchten;

4. die Beleuchtungseinrichtungen;

5. die Entwässerungseinrichtungen;

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;

7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Aufwand für Anlagen für den Kreisverkehr wird auf die Straßen und Wege aufgeteilt, die in den Kreisverkehr münden.
- (6) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (7) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (8) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

## § 3

**Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 4

**Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) sowie für Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 75 v.H.
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 40 v.H.
  - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 20 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v.H.
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
  - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v.H.

- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v.H.
  - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v.H.
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 45 v.H.
  - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 75 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die

Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

## § 5

### Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## § 6

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Satz 1 gilt für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechend. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich,

industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für die mit baulichen Anlagen überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger (1,0), der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt. Sätze 1 bis 3 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt dann die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhöfe 0,5
- b) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
- c) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05
- d) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,04 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke nach Abs. 2 Ziff.1 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von Abs. 2 Ziff. 1 nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie zwar von Abs. 2 Ziff. 1 erfasst sind, die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe aber nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken mit einer Kirche sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein

Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## § 8

### Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung, das Straßenbegleitgrün sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## § 9 Beitragsbescheid

- (1) Wenn die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
  1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
  2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Angabe des Zahlungstermins,
  7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## § 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## § 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

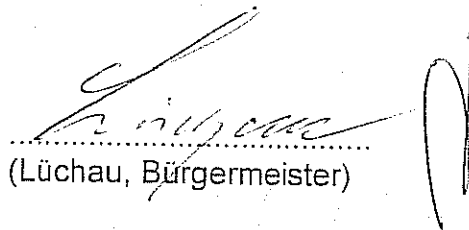
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

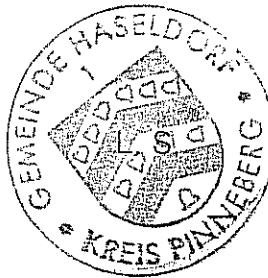
#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 1997 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Haseldorf, den 19. Juli 2006

  
.....  
(Lüchau, Bürgermeister)



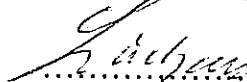
## BEKANNTMACHUNG

Durch Beschluss der Gemeindevertretung Haseldorf vom 03. Juli 2006 wurde die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Haseldorf (Ausbaubeitragssatzung) verabschiedet. Die ausgefertigte Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wird durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet Haseldorf in der Zeit vom 01. AUG. 2006 2006 bis zum 09. AUG. 2006 2006 veröffentlicht.

Die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haseldorf, den 19. Juli 2006

Amt Haseldorf  
Der Amtsvorsteher



(Lüchau)

Amtsvorsteher



auszuhängen am

: 01. AUG. 2006



ausgehängt am

: 01. AUG. 2006

abzunehmen am

: 09. AUG. 2006



abgenommen am

: 16. AUG. 2006

## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0320/2020/HaD/BV

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 25.09.2020 |
| Bearbeiter: Melanie Pein              | AZ:               |

| Beratungsfolge                      | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf | 18.11.2020 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Haseldorf        | 03.12.2020 | öffentlich            |

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 12. Änderung des F-Planes für die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes vom 18.04.2018**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 18.04.2018 hat die Gemeindevertretung Haseldorf einen Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes gefasst. Da das ursprünglich geplante Gewerbegebiet nunmehr an einem anderen Standort weiterverfolgt werden soll, ist eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.04.2018 erforderlich.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Bisher wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Beauftragung eines Planungsbüros zur Erarbeitung eines Entwurfes ist nicht erfolgt.

Im Frühjahr 2018 fand zusammen mit Vertretern der Landesplanung und des Kreises Pinneberg die Besichtigung einer Fläche in der Deichreihe beim alten Sportplatz be-  
sichtigt (Flur 2, Flurstück 34/4), die aufgrund der Lage außerhalb des Landschafts-  
schutzgebietes für die Ausweisung eines Gewerbegebietes aus Sicht der Landespla-  
nung und des Kreises Pinneberg denkbar wäre, statt.

Durch die Einrichtung eines Gewerbegebietes können Konflikte zwischen wachsen-  
dem Gewerbe und Wohnbesiedlung entschärft werden. Aus Sicht der Dorfentwick-  
lung können angestammte Arbeitsplätze im Dorf behalten werden und so ungünstige  
Entwicklungen für die Dorfstruktur („Schlafdorf“) vermieden werden.

Es bestehen jedoch Bedenken bezüglich des zu erwartenden erhöhten Verkehrsauf-  
kommens, da die Fläche in der Straße Deichreihe im Ortszentrum liegt. Vor allem im  
Hinblick auf teilweise schmale Straßen, zum Beispiel im Kurvenbereich Hauptstraße  
23, wird die Lage eines Gewerbegebietes in der Straße als nicht geeignet angese-  
hen. Zweifellos würde der Verkehr dorthin über die Landesstraße (Hauptstraße) in

der Gemeinde geleitet werden. Auch ohne den zusätzlichen Verkehr ist es in diesem Bereich schon sehr oft zu Unfällen gekommen. Zu bedenken ist auch, dass der Begegnungsverkehr in diesen Bereichen kritisch zu betrachten ist (z. B. mit Linienbussen). Aus diesen Gründen wurde ein anderer Standort für ein Gewerbegebiet gesucht und gefunden.

Somit ist der am 18.04.2018 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes aufzuheben.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Haseldorf hebt den Beschluss vom 18.04.2018 über die Aufstellung einer 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes auf. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

---

Sellmann

**Anlagen:**

keine

## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0321/2020/HaD/BV

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 25.09.2020 |
| Bearbeiter: Melanie Pein              | AZ:               |

| Beratungsfolge                      | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf | 18.11.2020 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Haseldorf        | 03.12.2020 | öffentlich            |

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes vom 18.04.2018**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 18.04.2018 hat die Gemeindevertretung Haseldorf einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes gefasst. Da das ursprünglich geplante Gewerbegebiet nunmehr an einem anderen Standort weiterverfolgt werden soll, ist eine Aufhebung des Aufstellungsbeschluss vom 18.04.2018 erforderlich.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Bisher wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Beauftragung eines Planungsbüros zur Erarbeitung eines Entwurfes ist nicht erfolgt.

Im Frühjahr 2018 fand zusammen mit Vertretern der Landesplanung und des Kreises Pinneberg eine Besichtigung einer Fläche in der Deichreihe beim alten Sportplatz besichtigt (Flur 2, Flurstück 34/4), die aufgrund der Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebietes für die Ausweisung eines Gewerbegebietes aus Sicht der Landesplanung und des Kreises Pinneberg denkbar wäre, statt.

Durch die Einrichtung eines Gewerbegebietes können Konflikte zwischen wachsendem Gewerbe und Wohnbesiedlung entschärft werden. Aus Sicht der Dorfentwicklung können angestammte Arbeitsplätze im Dorf behalten werden und so ungünstige Entwicklungen für die Dorfstruktur („Schlafdorf“) vermieden werden.

Die Gemeinde Haseldorf hat jedoch Bedenken bezüglich des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens, da die Fläche in der Straße Deichreihe im Ortszentrum liegt. Vor allem im Hinblick auf teilweise schmale Straßen, zum Beispiel im Kurvenbereich Hauptstraße 23, wird die Lage eines Gewerbegebietes in der Straße Deichreihe seitens der Gemeinde als nicht geeignet angesehen. Zweifellos würde der Verkehr

dorthin über die Landesstraße (Hauptstraße) in der Gemeinde geleitet werden. Auch ohne den zusätzlichen Verkehr ist es in diesem Bereich schon sehr oft zu Unfällen gekommen. Zu bedenken ist auch, dass der Begegnungsverkehr in diesen Bereichen kritisch zu betrachten ist (z. B. mit Linienbussen). Aus diesen Gründen wurde ein anderer Standort für ein Gewerbegebiet gesucht und gefunden.

Somit ist der am 18.04.2018 gefasste Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes aufzuheben.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Haseldorf hebt den Beschluss vom 18.04.2018 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nördlich der Deichreihe und westlich des alten Sportplatzes auf. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

---

Sellmann

**Anlagen:**

keine

## Gemeinde Haseldorf

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0322/2020/HaD/BV

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 28.09.2020 |
| Bearbeiter: Melanie Pein              | AZ:               |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf    | 18.11.2020 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf | 19.11.2020 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Haseldorf           | 03.12.2020 | öffentlich            |

## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der Straßen Kamperrege und Neuer Weg im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes; hier Aufstellungsbeschluss

### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Um ein Gewerbegebiet östlich der Straßen Kamperrege und Neuer Weg im nördlichen Bereich des Gemeindegebiet planen zu können, müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Planungen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich den Regularien des Baugesetzbuches. Ein Grundsatz des Baugesetzbuches besagt, dass sich die angestrebten Planungen aus den nächst höheren Plangrundlagen entwickeln müssen. In diesem Fall muss sich daher die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Derzeit weist der Flächennutzungsplan die Fläche zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Gemischte Baufläche aus. Diese Darstellungen im Flächennutzungsplan sind zu ändern, um dem oben genannten Grundsatz gerecht zu werden.

Somit bedingt die Planungsabsicht zur Schaffung eines neuen Gewerbegebietes die Änderung des Flächennutzungsplanes.

### Finanzierung:

Die Planungskosten in Höhe von ca. 15.000,00 Euro sind im Haushalt 2021 bereitzustellen.

### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebietes für das Gebiet östlich der Straßen Kamperrege und Neuer Weg im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes für jeweils eine Teilfläche der Flurstücke 47, 110 und 506 der Flur 7 sowie das Flurstück 113 der Flur 7 aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung erfolgen.

---

Sellmann

**Anlagen:**

**Amt Geest und Marsch Südholstein**  
Der Amtdirektor  
Fachbereich Bauen und Liegenschaften

**Moorrege, 19.10.2020**

## **A k t e n v e r m e r k**

### **Kreisbereisung Gemeinde Haseldorf am 22.09.2020**

#### **Teilnehmer:**

- **Frau Riemenschneider (IM)**
- **Frau Domin (IM)**
- **Frau Friesen (IM)**
- **Herr Müller-Lobeck (IM)**
- **Frau Stooß-Reddig, Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen**
- **Frau Abts, Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt**
- **Herr Teichmann, Kreis Pinneberg, Team Regionalplanung und Europa**
- **Herr Sellmann, Gemeinde Haseldorf, Bürgermeister**
- **Herr Kahnert, Gemeinde Haseldorf, Bauausschussvorsitzender**
- **Frau Speer, Gemeinde Haseldorf, Gemeindevertreterin**
- **Frau Pein, Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften**

Der Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf erläutert den Teilnehmern, das aus Sicht der Gemeinde dringende Problem, ein Gewerbegebiet in der Gemeinde auszuweisen, da sonst ein großer Bauunternehmer aus dem Dorf abwandern würde. Dieser benötigt dringend die Möglichkeit sich zu vergrößern. Eine Bedarfsumfrage hat ergeben, dass Bedarf an Gewerbe- bzw. Mischgebietsgrundstücken in der Gemeinde Haseldorf besteht.

Bereits Anfang des Jahres erfolgte eine Bereisung mehrerer Flächen mit Frau Abts von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg. Aus Sicht der Gemeinde Haseldorf kommt lediglich eine Fläche in Frage, da hier eine gute Verkehrsanbindung besteht und der Verkehr nicht durch das Dorf gelenkt wird.

Die Fläche befindet sich in der Straße Kamperrege neben dem Amtsbauhof (Flur 7, Flurstück 47 – hiervon eine Teilfläche von ca. 3 ha Bedarf), die jedoch im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Herr Teichmann weist darauf hin, dass diese Fläche nicht im Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde als Entwicklungsfläche aufgeführt ist, ebenso wenig wie der Bedarf an einem Gewerbe- bzw. Mischgebiet, woraufhin der Bürgermeister erklärt, dass sich seit Erstellung des Dorfentwicklungskonzeptes im Jahre 2017 der Bedarf an gewerblichen Erweiterungsflächen erst ergeben hat.

Eine weitere Fläche, die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird seitens der Landesplanung, der Unteren Naturschutzbehörde und der Kreisplanung als geeignete Fläche angesehen. In dem Bereich an der Straße Deichreihe sind bereits gewerbliche Betriebe vorhanden, sodass weitere Betriebe denkbar sind.

Herr Sellmann gibt zu bedenken, dass der Verkehr dann durch das Dorf geleitet wird und es aufgrund der beengten Straßenverhältnisse im Bereich des Bürgerbüros (Hauptstraße 23) bereits jetzt mit Bussen, Fahrradfahrern und PKW mehrmals zu Unfällen gekommen sei. Den LKW-Verkehr durch das Dorf zu lenken, hält die Gemeinde daher nicht für sinnvoll. Außerdem ist mit Lärmimmissionen zu rechnen, wenn gewerbliche Betriebe mit Be- und Entladungsbetrieb morgens und abends an unmittelbar angrenzende Wohnbebauung angesiedelt werden.

Frau Domin erläutert die landesplanerischen Rahmenbedingungen. Danach kann sich die Gemeinde Haseldorf, die keine zentralörtlichen Funktionen besitzt, im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten ist zu beachten, dass diese der Entwicklung bzw. Umsiedlung sowie der Ansiedlung ortsangemessener Betriebe zu dienen haben. Auch die Größe des Gebietes und die Baukörper sollen ortsangemessen sein.

Vor der Ausweisung eines Gewerbegebietes, das der Unterbringung wesentlich störender Betriebe dient, sollte die Möglichkeit der Unterbringung/Umsiedlung von Betrieben in Mischgebieten und insoweit innerhalb der bestehenden Ortslagen geprüft werden. Innenentwicklung hat Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Für die Entwicklung eines Gewerbegebietes ist der örtliche Bedarf seitens der Gemeinde nachzuweisen und die Vergabe an entsprechende Betriebe durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Ein Gewerbegebiet in einer Größenordnung von 1 ha in Haseldorf wird seitens der Landesplanung als ortsangemessen befürwortet.

Grundsätzlich gilt, dass der örtliche Charakter des Dorfes erhalten bleiben soll und dass sich ein neues Gebiet gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Es werden die Flächen in der Straße Deichreihe (Flur 2, Flurstück 34/4, Flur 3, Flurstück 508 und 52/4) und anschließend in der Straße Kamperrege (Flur 7, Flurstück 47) besichtigt.

### **Zusammenfassendes Ergebnis:**

Es sollte eine Liste der an einem Grundstück interessierten Betriebe erstellt und die Frage einer Gebietszuordnung kritisch geprüft werden.

Die besichtigten Flächen im Bereich Kamperrege sind unter ortsplanerischen Gesichtspunkten für eine behutsame bauliche Entwicklung geeignet. Dabei wäre der unbebaute Raum im Bereich der Straße einzubeziehen. Eine Entwicklung in die Tiefe des Landschaftsraumes ist zu vermeiden. Unter Beachtung der Zielsetzungen des, diesen Bereich tangierenden, regionalen Grünzuges, wäre eine sorgfältige Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild vorzunehmen.

Grundsätzlich wird eine Entwicklungsmöglichkeit um ein Gewerbe- bzw. Mischgebiet mit einer Größe von 1 ha in der Gemeinde Haseldorf als möglich gesehen.

Eine entsprechende Änderung des Dorfentwicklungskonzeptes (Ergänzung Erforderlichkeit zur Ausweisung eines Gewerbegebietes) ist vorzunehmen.

Auf der Fläche Flur 7, Flurstück 47 wird ein möglicher Geltungsbereich von ca. 1 ha umrissen, der einer näheren Konkretisierung und Abstimmung bedarf. Frau Abts weist darauf hin, dass für die Überplanung die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt werden müsste.

Die Entlassung aus dem LSG ist ein eigenständiges Verfahren zur Änderung der LSG-VO. Vor Einleitung dieses Verfahrens muss eine Alternativen-Prüfung erfolgen. Außerdem muss das Verfahren landschaftsplanerisch begleitet werden. Der Landschaftsplan muss überarbeitet werden. Dieses Verfahren beansprucht ca. 1,5 Jahre.

Zur Festlegung des Geltungsbereiches für ein Gewerbe- bzw. Mischgebiet an der Straße Kamperrege ist eine Bautiefe in Anlehnung an die Bauhoffläche denkbar. Diese Fläche hätte eine Größe von ca. 0,3 ha, für die eine Entlassung aus dem LSG in Aussicht gestellt wird.

gez. Pein

## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0323/2020/HaD/BV

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 28.09.2020 |
| Bearbeiter: Melanie Pein              | AZ:               |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf    | 18.11.2020 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf | 19.11.2020 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Haseldorf           | 03.12.2020 | öffentlich            |

### **Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der Straßen Kamperrege und Neuer Weg im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes; hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss)**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Entwicklung eines Gewerbegebietes ist der örtliche Bedarf seitens der Gemeinde nachzuweisen und die Vergabe an entsprechende Betriebe durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Laut einer Bedarfsumfrage über die Notwendigkeit eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Haseldorf im Frühjahr 2019 haben 8 Betriebe in der Gemeinde Haseldorf Interesse an gewerblich nutzbaren Flächen gemeldet.

Bei einer Kreisbereisung am 22.09.2020 mit der Kreisplanung, Landesplanung, der unteren Naturschutzbehörde und Vertretern des Innenministeriums wurde unter anderem die Fläche in der Straße Kamperrege (Flur 7, Flurstück 47) besichtigt.

Ergebnis der Kreisbereisung ist folgendes:

Nach den landesplanerischen Rahmenbedingungen kann sich die Gemeinde Haseldorf, die keine zentralörtlichen Funktionen besitzt, im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten ist zu beachten, dass diese der Entwicklung bzw. Umsiedlung sowie der Ansiedlung ortsangemessener Betriebe zu dienen haben. Auch die Größe des Gebietes und die Baukörper sollen ortsangemessen sein.

Ein Gewerbegebiet in einer Größenordnung von 1 ha in Haseldorf wird seitens der Landesplanung als ortsangemessen befürwortet.

Grundsätzlich gilt, dass der örtliche Charakter des Dorfes erhalten bleiben soll und dass sich ein neues Gebiet gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Die besichtigten Flächen im Bereich Kamperrege sind unter ortsplanerischen Gesichtspunkten für eine behutsame bauliche Entwicklung geeignet. Dabei wäre der unbebaute Raum im Bereich der Straße einzubeziehen. Eine Entwicklung in die Tiefe des Landschaftsraumes ist zu vermeiden. Unter Beachtung der Zielsetzungen des, diesen Bereich tangierenden, regionalen Grünzuges, wäre eine sorgfältige Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild vorzunehmen.

Auf der Fläche Flur 7, Flurstück 47 wird ein möglicher Geltungsbereich von ca. 1 ha umrissen, der einer näheren Konkretisierung und Abstimmung bedarf. Voraussetzung ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet, was bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden muss; dieses Verfahren wird ca. 1,5 Jahre in Anspruch nehmen.

Eine entsprechende Änderung des Dorfentwicklungskonzeptes in Bezug auf die Erforderlichkeit eines Gewerbegebietes ist vorzunehmen.

#### **Finanzierung:**

Die Planungskosten in Höhe von ca. 15.000,00 Euro sind im Haushalt 2021 bereitzustellen.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, für das Flurstück 113 der Flur 7 sowie für Teilflächen der Flurstücke 47, 110 und 506 der Flur 7 aufzustellen. Diese Flächen befinden sich östlich der Straßen Kamperrege und Neuer Weg im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes. Es werden folgende Planungszeile verfolgt:

Die Flächen sollen als Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um den hiesigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Änderung des Dorfentwicklungskonzeptes zu veranlassen.

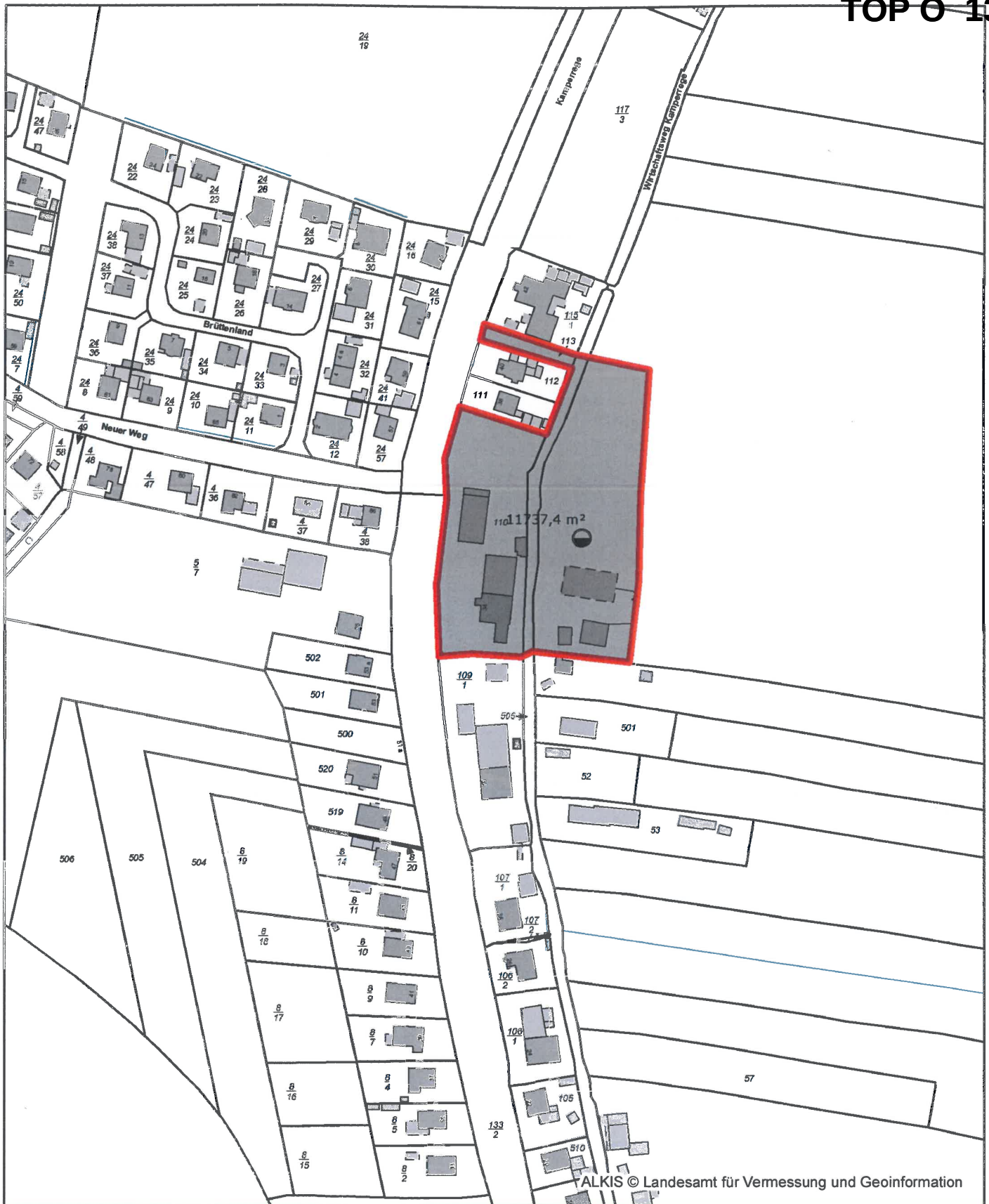
---

Sellmann

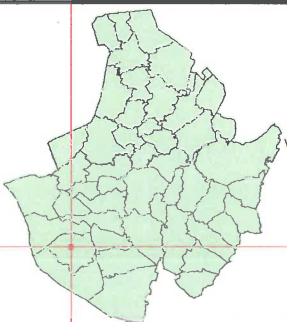
**Anlagen:**

Lageplan Geltungsbereich





ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



### Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.500



Ersteller

Erstellungsdatum 24.09.2020



**Amt Geest und Marsch Südholstein**

Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug





## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0324/2020/HaD/BV**

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen      | Datum: 28.09.2020 |
| Bearbeiter: Horst Tronnier | AZ: 913.6         |

| Beratungsfolge               | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|------------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Haseldorf | 03.12.2020 | öffentlich            |

### **Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019**

#### **Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 wurde verwaltungsseitig vorbereitet. Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang und
6. dem Lagebericht.

Der Feststellung des Jahresergebnisses durch die Gemeindevertretung ist eine Prüfung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vorgeschaltet. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat nach § 95 n Gemeindevertretung (GO) die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- a) der Haushalt eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- c) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- e) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- f) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Ausschuss hat am 17.08.2020 stattgefunden. Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Jahresrechnung wie folgt festzustellen:

1. in der Ergebnisrechnung mit

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge mit      | 2.467.860,22 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit | 2.578.567,50 € |
| einem Jahresüberschuss mit              | 0,00 €         |
| einem Jahresfehlbetrag mit              | - 110.707,28 € |

und

2. in der Finanzrechnung mit

|                                                                               |                |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.336.417,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.380.756,84 € |

|                                                                                                            |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit mit | 0,00 €      |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit mit | 97.297,50 € |

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnistrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnistrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgestellt:

1. in der Ergebnisrechnung mit

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge mit      | 2.467.860,22 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit | 2.578.567,50 € |
| einem Jahresüberschuss mit              | 0,00 €         |
| einem Jahresfehlbetrag mit              | - 110.707,28 € |

und

2. in der Finanzrechnung mit

|                                                                               |                |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.336.417,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.380.756,84 € |

|                                                                                                            |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit mit | 0,00 €      |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit und der<br>Finanzierungstätigkeit mit | 97.297,50 € |

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 110.707,28 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen.

---

Klaus-Dieter Sellmann

**Anlagen:**



## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0328/2020/HaD/BV**

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen      | Datum: 23.10.2020 |
| Bearbeiter: Horst Tronnier | AZ: 902.10        |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf | 19.11.2020 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Haseldorf           | 03.12.2020 | öffentlich            |

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2020

#### Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das laufende Haushaltsjahr 2019 und eine Deckungskreisübersicht beigelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

---

Klaus-Dieter Sellmann

**Anlagen:**

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,  
Deckungskreisübersicht.



| Deckungskreis                                        |                |                         |                |                |         |                                  |                       |                     |
|------------------------------------------------------|----------------|-------------------------|----------------|----------------|---------|----------------------------------|-----------------------|---------------------|
| Nr. Bezeichnung                                      |                |                         |                |                |         |                                  |                       |                     |
|                                                      | Wirk.<br>Einn. | Mittel im Deckungskreis |                |                |         | Bewirtschaftung im Deckungskreis |                       |                     |
|                                                      |                | Haushaltsmittel         | davon gesperrt | HH-Rest a. Vj. | ÜPL/APL | Sollübertr./ZvE.                 | bisher verfügt        | noch verfügbar      |
| 0001 G-Gemeindeorgane                                |                | 30.300,00               | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 17.883,44             | 12.416,56           |
| 0003 G-Gebäudemanagement                             |                | 111.200,00              | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 82.011,37             | 29.188,63           |
| 0005 G-Statistik und Wahlen                          |                | 0,00                    | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 0,00                  | 0,00                |
| 0007 G-Brandschutz                                   |                | 45.400,00               | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 24.408,91             | 20.991,09           |
| 0008 G-Schulen                                       |                | 480.600,00              | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 78.147,50             | 402.452,50          |
| 0015 G-Büchereien                                    |                | 8.300,00                | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 5.722,20              | 2.577,80            |
| 0016 G-Heimat- und sonstige<br>Kulturpflege          |                | 5.600,00                | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 1.352,49              | 4.247,51            |
| 0018 G-Förderung von Trägern<br>der Wohlfahrtspflege |                | 1.900,00                | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 1.732,40              | 167,60              |
| 0019 G-Jugendarbeit                                  |                | 500,00                  | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 0,00                  | 500,00              |
| 0020 G-Tageseinrichtungen für<br>Kinder              |                | 435.900,00              | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 404.398,40            | 31.501,60           |
| 0021 G-Gesundheitseinrichtun-<br>gen                 |                | 5.600,00                | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 5.549,64              | 50,36               |
| 0024 G-Stadtplanung                                  |                | 17.900,00               | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 6.368,40              | 11.531,60           |
| 0026 G-Abwasserbeseitigung                           |                | 6.000,00                | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 5.994,91              | 5,09                |
| 0027 G-Gemeindestraßen                               |                | 301.100,00              | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 189.960,34            | 111.139,66          |
| 0028 G-Parkeinrichtungen                             |                | 5.000,00                | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 293,20                | 4.706,80            |
| 0029 G-Hafen                                         |                | 10.300,00               | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 9.675,57              | 624,43              |
| 0034 G-Umlagen                                       |                | 1.153.600,00            | 0,00           | 0,00           | 0,00    | 0,00                             | 1.117.813,48          | 35.786,52           |
| 0151 U-Büchereien                                    | 1              | 0,00                    | 0,00           | 0,00           |         | 0,00                             | 0,00                  | 0,00                |
| <b>Gesamt GKZ: 12 Haseldorf</b>                      |                | <b>2.619.200,00 *</b>   | <b>0,00 *</b>  | <b>0,00 *</b>  |         | <b>0,00 *</b>                    | <b>1.951.312,25 *</b> | <b>667.887,75 *</b> |

\*\*\* Ende der Liste \*\*\*

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.



# Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf

## Haushaltsjahr 2020

Stand: 26.10.2020

Anlage 1

**Produkt:** 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**  
**Sachkonto:** 0791000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

| Haushaltssoll | Anordnungssoll | Aufträge | Mehrbetrag   | Deckungs-<br>kreis (DK) | Haushalts-<br>mittel im DK | noch verfügbar<br>im DK | zu ge-<br>nehmigen | bereits<br>genehmigt | noch zu<br>genehmigen |
|---------------|----------------|----------|--------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|----------------------|-----------------------|
| - €           | 1.702,90 €     | - €      | - 1.702,90 € | nein                    | - €                        | - €                     | 1.702,90 €         | - €                  | 1.702,90 €            |

Begründung: 9 Abfallbehälter

**Produkt:** 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**  
**Sachkonto:** 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

| Haushaltssoll | Anordnungssoll | Aufträge | Mehrbetrag | Deckungs-<br>kreis (DK) | Haushalts-<br>mittel im DK | noch verfügbar<br>im DK | zu ge-<br>nehmigen | bereits<br>genehmigt | noch zu<br>genehmigen |
|---------------|----------------|----------|------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|----------------------|-----------------------|
| 500,00 €      | 892,39 €       | - €      | - 392,39 € | nein                    | - €                        | - €                     | - €                | - €                  | - €                   |

Begründung: Sitzbank am Neuen Weg

**Produkt:** 54100 **Grundschule**  
**Sachkonto:** 0902000 **Anzahlungen im Bau**

| Haushaltssoll | Anordnungssoll | Aufträge | Mehrbetrag    | Deckungs-<br>kreis (DK) | Haushalts-<br>mittel im DK | noch verfügbar<br>im DK | zu ge-<br>nehmigen | bereits<br>genehmigt | noch zu<br>genehmigen |
|---------------|----------------|----------|---------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|----------------------|-----------------------|
| 185.000,00 €  | 195.705,88 €   | - €      | - 10.705,88 € | nein                    | - €                        | - €                     | 10.705,88 €        | - €                  | 10.705,88 €           |

Begründung: Entwässerungsmulde am Neuen Weg

**Produkt:** 61100                      **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**  
**Sachkonto:** 5372000                **Kreisumlage**

| Haushaltssoll | Anordnungssoll | Aufträge | Mehrbetrag | Deckungs-<br>kreis (DK) | Haushalts-<br>mittel im DK | noch verfügbar<br>im DK | zu ge-<br>nehmigen | bereits<br>genehmigt | noch zu<br>genehmigen |
|---------------|----------------|----------|------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|----------------------|-----------------------|
| 751.100,00 €  | 751.144,72 €   | - €      | - 44,72 €  | 34                      | 1.153.600,00 €             | 35.786,52 €             | - €                | - €                  | - €                   |

Begründung: Nachberechnung 2020

---



---

|                |  |  |               |  |  |  |             |     |             |
|----------------|--|--|---------------|--|--|--|-------------|-----|-------------|
| <b>Summen:</b> |  |  | - 12.845,89 € |  |  |  | 12.408,78 € | - € | 12.408,78 € |
|----------------|--|--|---------------|--|--|--|-------------|-----|-------------|

## Gemeinde Haseldorf

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0330/2020/HaD/BV**

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen        | Datum: 02.11.2020 |
| Bearbeiter: Stephan Tronnier | AZ: 752.08        |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf | 19.11.2020 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Haseldorf           | 03.12.2020 | öffentlich            |

### Friedhof in Haseldorf-Scholenfleth; hier: Haushaltsplanung 2020

#### Sachverhalt:

Gemäß Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde Haseldorf wird ein im Haushaltsplan festgestelltes Defizit beim Betrieb des Friedhofes von der Gemeinde Haseldorf durch Gewährung von Zuschüssen gedeckt. Das festgestellte Betriebskostendefizit bedarf der Zustimmung der Gemeinde Haseldorf. Die Kirchengemeinde hat den Haushaltsplan 2020 für den Friedhof inzwischen vorgelegt. Der Haushaltsplan schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 16.020,- € ab.

Außerdem hat auf Grundlage der Jahresabschlüsse in den Folgejahren eine Abrechnung der Zahlungen zu erfolgen. Der Jahresabschluss 2018 liegt ebenfalls vor. Hier ist ein Überschuss in Höhe von 13.090,73 € ausgewiesen.

Der Haushaltsplan ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Der Jahresabschluss wurde bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.03.2020 und der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.06.2020 zur Kenntnis genommen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einzelpositionen sind dem beigelegten Haushaltsplan zu entnehmen. Die Gemeinde Haseldorf hat bei ihrer Haushaltsplanung einen Zuschuss in Höhe von 24.000,- € bereitgestellt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, der Haushaltsplanung der Kirchengemeinde für 2020 für den Betrieb des Friedhofes zuzustimmen und nach Abzug des Überschusses aus dem Jahr 2018 einen Betrag in Höhe von 2.929,27 € als Zuschuss auszahlend.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung des Defizitausgleichs 2020 für den Friedhof in Haseldorf-Scholenfleth ist durch vorhandene Haushaltsmittel beim Produktsachkonto 55300.5318200 sichergestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Haushaltsplanung 2020 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für den Friedhof in Haseldorf-Scholenfleth zuzustimmen und einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 2.929,27 € auszus zahlen.

---

Klaus-Dieter Sellmann

**Anlagen:** Haushaltsplan 2020 der Kirchengemeinde Haseldorf für den Friedhof Scholenfleth

# **Haushaltsplan**

**2020**

**1208033058 FH Haseldorf**

**Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein**

| Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil |                                | Soll 2020<br>EUR | Soll 2019<br>EUR | Ist 2019<br>EUR |
|--------------------------------------------|--------------------------------|------------------|------------------|-----------------|
| Sachkonto                                  |                                |                  |                  |                 |
| 40111                                      | Grabnutzungsgebühren           | 22.000,00        | 22.000,00        | 32.532,00       |
| 40120                                      | Bestattungsgebühren            | 8.500,00         | 8.500,00         | 12.576,00       |
| 40130                                      | Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg. | 100,00           | 150,00           | 0,00            |
| 40132                                      | Jährliche Friedhofsunterhaltg. | 4.200,00         | 4.500,00         | 2.970,00        |
| 40141                                      | Grabmalgenehmigung             | 250,00           | 300,00           | 193,00          |
| 40150                                      | Erlöse aus Grabpflege          | 6.000,00         | 2.500,00         | 5.432,19        |
| 45150                                      | Zuschüsse von Gemeinden        | 0,00             | 22.449,00        | 22.449,00       |
| 46100                                      | Allgemeine Spenden             | 10,00            | 10,00            | 20,00           |
| 46200                                      | Zweckgebundene Spenden         | 10,00            | 10,00            | 0,00            |
| 46300                                      | Kollekten                      | 50,00            | 50,00            | 0,00            |
| 48000                                      | Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 49100                                      | Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.     | 500,00           | 2.375,00         | 0,00            |
| 49210                                      | Ertr.Auflösg.SoPo f.Invest.    | 7.930,00         | 1.270,00         | 1.276,82        |
| 50190                                      | Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj. | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 50910                                      | Ertr.a.d.Förd.v.Investitionen  | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 56100                                      | Ertragszinsen Kontokorrent     | 1.830,00         | 1.715,00         | 3.396,67        |
| 61030                                      | Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.  | 12.950,00        | 11.000,00        | 12.424,78       |
| 61060                                      | Pers.aufw.geringfüg.Besch.     | 0,00             | 0,00             | 0,00            |

|       |                                |           |           |           |
|-------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 61074 | Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan | 800,00    | 1.600,00  | 752,61    |
| 61076 | Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €   | 0,00      | 0,00      | 0,00      |
| 62200 | Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.   | 60,00     | 60,00     | 180,69    |
| 64500 | Mitarbeitervertretung          | 320,00    | 320,00    | 220,00    |
| 64600 | Aus- und Fortbildung           | 100,00    | 200,00    | 6,00      |
| 65220 | Abschreib.n.realis.Geb.u.Aa.   | 3.480,00  | 3.480,00  | 0,00      |
| 65240 | Abschreib.BGA                  | 0,00      | 0,00      | 0,00      |
| 65290 | Abschreib.GWG                  | 500,00    | 165,00    | 0,00      |
| 68120 | Zuführung für Investitionen    | 500,00    | 0,00      | 0,00      |
| 69100 | Aufw.innerki.Verw.kostenerst.  | 6.600,00  | 6.260,00  | 6.535,00  |
| 70300 | Geschäftsaufwand               | 1.200,00  | 1.500,00  | 917,30    |
| 70500 | Reisekosten                    | 150,00    | 150,00    | 261,00    |
| 70810 | Materialaufw.f.Wirtschaftsbed. | 1.700,00  | 1.500,00  | 2.627,93  |
| 71120 | Aufw. Pflege von Außenanlagen  | 14.000,00 | 14.000,00 | 18.337,19 |
| 71121 | Fremdleistungen Gartenpflege   | 2.500,00  | 2.000,00  | 5.719,75  |
| 71220 | Instandhaltung Gebäude         | 3.300,00  | 3.300,00  | 3.080,14  |
| 71240 | Instandhaltung BGA             | 300,00    | 500,00    | 0,00      |
| 71241 | Anschaffungskosten BGS /Bilanz | 0,00      | 0,00      | 0,00      |
| 71250 | Instandhaltung Fahrzeuge       | 50,00     | 100,00    | 0,00      |
| 72110 | Abfallgebühren                 | 100,00    | 100,00    | 97,92     |

|                                     |                               |               |            |           |           |
|-------------------------------------|-------------------------------|---------------|------------|-----------|-----------|
| 72140                               | Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.   | 290,00        | 220,00     | 271,59    |           |
| 72200                               | Versicherungen                | 300,00        | 280,00     | 298,42    |           |
| 74190                               | Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.  | 0,00          | 0,00       | 0,00      |           |
| 74210                               | Zuf.Sonderp.Investitionen     | 0,00          | 0,00       | 0,00      |           |
| 75210                               | Heizung, Brennstoffkosten     | 990,00        | 1.120,00   | 1.000,00  |           |
| 75220                               | Strom                         | 420,00        | 620,00     | 352,61    |           |
| 77200                               | Langfristige Zinsaufwendungen | 1.340,00      | 1.460,00   | 1.470,90  |           |
| 77901                               | Tilgungskosten                | 6.660,00      | 6.550,00   | 0,00      |           |
| 83100                               | Entnahme aus Rücklagen        | 0,00          | 0,00       | 0,00      |           |
| 83101                               | Entnahme aus FU-Rücklagen     | 6.140,00      | 5.820,00   | 0,00      |           |
| 83300                               | Zuführung zu Rücklagen        | 210,00        | 214,00     | 0,00      |           |
| 83301                               | Zuführung zur FU-Rücklage     | 14.720,00     | 14.950,00  | 0,00      |           |
| Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil |                               | Erträge:      | 57.520,00  | 71.649,00 | 80.845,68 |
|                                     |                               | Aufwendungen: | 73.540,00  | 71.649,00 | 54.553,83 |
|                                     |                               | Ergebnis:     | -16.020,00 | 0,00      | 26.291,85 |

# Haushaltsplan 1208033058 FH Haseldorf

12. Februar 2020  
10:39:46  
KKHHW-SHKPIETZYK  
Seite 1

| Kostenstelle            | PLAN                   |                             |                         |  | PLAN                   |                             |                         |  |
|-------------------------|------------------------|-----------------------------|-------------------------|--|------------------------|-----------------------------|-------------------------|--|
|                         | Erträge<br>2020<br>EUR | Aufwendungen<br>2020<br>EUR | Ergebnis<br>2020<br>EUR |  | Erträge<br>2019<br>EUR | Aufwendungen<br>2019<br>EUR | Ergebnis<br>2019<br>EUR |  |
| 08000                   | 57.520,00              | 73.540,00                   | -16.020,00              |  | 71.649,00              | 71.649,00                   | 0,00                    |  |
| Friedhof, hoheitl. Teil | 57.520,00              | 73.540,00                   | -16.020,00              |  | 71.649,00              | 71.649,00                   | 0,00                    |  |



## Gemeinde Haseldorf

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0329/2020/HaD/BV

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen        | Datum: 23.10.2020 |
| Bearbeiter: Stephan Tronnier | AZ: 902.          |

| Beratungsfolge                         | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf | 19.11.2020 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Haseldorf           | 03.12.2020 | öffentlich            |

### Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021

#### Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021 ist als **Anlage 1** beigelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In diesem Jahr wurde in der Amtsverwaltung eine neue Software für das Rechnungswesen eingeführt. In der Darstellung des Haushaltes ergeben sich dadurch einzelne Änderungen. Insbesondere die Darstellung der Produkthaushalte ist nicht mehr nach den Fachbereichen der Verwaltung, sondern nach den Hauptproduktbereichen gegliedert.

Die Haushaltsveranschlagungen sind im Einzelnen dem Entwurf zu entnehmen. Gemäß Entwurf werden sich 2021 und in den Folgejahren erhebliche Fehlbeträge ergeben.

Die Gemeinde Haseldorf verfügte zum Ende des Jahres 2019 über eine Ergebnissrücklage in Höhe von ca. 942.000 € und über einen Bestand an liquiden Mitteln von ca. 1.393.000 € bei Kreditverbindlichkeiten von etwa 960.000 €. Bei einer Umsetzung der Haushaltsplanung entsprechend dem vorliegenden Entwurf wird die Ergebnissrücklage Ende 2022 aufgebraucht sein. Auch die liquiden Mittel werden innerhalb weniger Jahre stark absinken. Die Gemeinde müsste sich verstärkter um Haushaltskonsolidierung bemühen. Zur weiteren Information sind der Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (**Anlage 2**) und die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (**Anlage 3**) beigelegt.

Beim Produkt 36500 ergeben sich durch gesetzliche Änderungen höhere Erträge, aber auch höhere Aufwendungen. Das Haushaltsvolumen der Gemeinde steigt durch diese Änderungen erheblich.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

---

Klaus-Dieter Sellmann

**Anlagen:**

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021
2. Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen
3. Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

## Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs- zuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

# Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs- zuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Verwandte Themen:

### Kommunales

---

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 3. Januar 2019

- IV 307 - 71662/2018 -

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird bestimmt:

## 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen zu berücksichtigen.

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Absatz 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

### 2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische kreisangehörige Gemeinden und Kreise.

### 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß

zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.

2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
- die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.

2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Das gilt nicht, wenn die vorgenannten Mittel im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt werden.

## 2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

#### 2.4.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### 2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung

##### 2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

##### 2.5.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.5.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### 2.6 Verfahren

##### 2.6.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

##### 2.6.2 Fristen

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

(3) Anträge von den Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

#### 2.6.3 Mindestbetrag

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständige Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

#### 2.6.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

#### 2.7 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.

(2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

### 3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

### 3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten
- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

### 3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

### 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.

3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass ab 1. Januar 2019 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt worden sind

sowie ab 1. Januar 2020 für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent.

3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.

3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.

3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit Auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g.GO vom 23. Januar 2017 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

### 3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.

3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

### 3.5 Verfahren

#### 3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

### 3.5.4 Auszahlung

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

### 3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

### 3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).

Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262) außer Kraft.

---

## Zu den Anträgen

Unterstützung defizitärer Kommunen



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwoh-  
nerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichts- und  
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 307 - 64973/2020  
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann  
Meike.Paulmann@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3129  
Telefax: +49-431-988-6-143129

per E-Mail

23. September 2020

## **Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass)**

Das laufende Haushaltsjahr wird geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Die Bekämpfung und Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Folgen stellen die Kommunen und das Land gleichermaßen vor gewaltige Herausforderungen. Trotz und wegen dieser Herausforderungen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Dem Abbau der aufgelaufenen Defizite muss im Interesse der nachfolgenden Generationen grundsätzlich weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind unter Hinweis auf den Erlass zum Umgang mit den kommunalhaushaltsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, Az. IV 305, vom 30. März 2020 zumindest insoweit vorzubereiten, dass sie nach erfolgreicher Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 umgesetzt werden können und etwaige Finanzprobleme beherrschbar bleiben.

Eine Haushaltskonsolidierung sollte vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2018 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszah-

lungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 9. September 2019 hebe ich auf.

Zum Umgang mit freiwilligen Aufwendungen und Ertragsverzichten aufgrund der COVID-19-Pandemie weise ich darauf hin, dass bei den Prüfungen mit Augenmaß vorgegangen werden sollte. Grundsatz sollte sein, dass notwendige Aufwendungen für eine direkte Corona-Bekämpfung anerkannt werden können (z. B. Desinfektionsmittel für die eigenen Sitzungsräume), Aufwendungen und Ertragsverzicht für indirekte Maßnahmen dagegen nicht, um eine Gleichbehandlung gegenüber den Gemeinden zu gewährleisten, die auf entsprechende Maßnahmen verzichtet haben.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2021 zu nutzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2020 zu verwenden.

Ich empfehle, in den Fragebögen der Gemeindeprüfungsämter zu den Anträgen auf Fehlbetragszuweisung eine Abfrage zu ergänzen, die den Standard in den Kindertagesstätten bzw. die Maßnahmen und damit verbunden Aufwendungen und Auszahlungen abfragt, die über den Mindeststandard hinausgehen (vergleiche Ziffer 4.12 der Anlage).

Unter Hinweis auf Ziffer 3.41 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen). Die Hinweisliste wird dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung stehen.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände  
Städtebund Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein  
Postfach 31 80  
24030 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VI 2 -  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## **Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen<sup>1 2 3 4</sup>**

### **Inhalt**

|                                                          |    |
|----------------------------------------------------------|----|
| 1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....   | 1  |
| 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen..... | 3  |
| 3. Weitere Maßnahmen.....                                | 5  |
| 4. Hinweise .....                                        | 11 |

### **1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen**

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

---

<sup>1</sup> Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **9. September 2019** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

<sup>2</sup> Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

<sup>3</sup> Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) zu finden.

<sup>4</sup> Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **19. Juni 2020**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 **Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).**

- 1.24 Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). **„Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).**
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass](#) zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

## 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung

- 2.16 Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 **Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt**
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

### 3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingar-

tenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.

- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (Seite 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
- 3.27 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.28 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.29 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.30 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.

- 3.31 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
- 3.32 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.33 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.34 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.35 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.36 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.37 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.38 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.39 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.38 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.40 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.39 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.

- 3.41 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
  - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
  - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
  - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.42 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.43 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.44 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → [Hinweise und Erläuterungen](#))
- 3.45 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.46 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.47 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.48 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines [Runderlasses](#) zu §§ 77 und 85 (ehemals §§ 85, 95 g) der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs) wird hingewiesen.
- 3.49 Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 3.50 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer [2.1](#), [2.2](#) und [2.3](#) dieses Erlasses hin-

- aus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.51 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.52 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.53 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.54 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.55 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturereform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturereform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.56 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
- a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und
  - b) für Gemeinden, die ihre Buchführung **in der Übergangszeit noch** nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.
- 3.57 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017).
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.59 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.
- 3.60 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.61 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschuttschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.

#### 4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.

- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 **Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220) müssen die Standortgemeinden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

| Lfd. Nr. |                                                                                                       | in TEUR |         |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| 1.       | bis Ende 20... <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>                                        |         |         |
| 2.       | einen Jahresüberschuss 20... <sup>3</sup>                                                             |         |         |
| 3.       | einen Jahresfehlbetrag 20... <sup>3</sup>                                                             |         |         |
| 4.       | erwartete Überschüsse in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>                         |         |         |
| 5.       | erwartete Defizite in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>                            |         |         |
| 6.       | zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... <sup>5</sup> (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) <sup>6</sup> |         |         |
| 7.       | Eigenkapital Ende 20... <sup>1</sup>                                                                  |         |         |
| 8.       | Eigenkapital Ende 20... <sup>5</sup>                                                                  |         |         |
| 9.       | Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um                |         |         |
| 10.      | Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um                |         |         |
|          |                                                                                                       | in TEUR | EUR/Ew. |
| 11.      | eine Verschuldung Anfang 20... <sup>3</sup>                                                           |         |         |
| 12.      | eine Verschuldung Ende 20... <sup>5</sup>                                                             |         |         |
| 13.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... <sup>3</sup>                                          |         |         |
| 14.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>3</sup>                                            |         |         |
| 15.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>5</sup>                                            |         |         |
| 16.      | ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... <sup>1</sup>                                                 |         |         |
| 17.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... <sup>3</sup>                                         |         |         |
| 18.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... <sup>3</sup>                                           |         |         |

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Die Finanzlage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:

| Lfd. Nr. |                                                                                                | in TEUR |         |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| 1.       | bis Ende 20... <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>                                 |         |         |
| 2.       | einen freien Finanzspielraum 20... <sup>3</sup>                                                |         |         |
| 3.       | ein Defizit 20... <sup>3</sup>                                                                 |         |         |
| 4.       | erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>       |         |         |
| 5.       | erwartete Defizite in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>                     |         |         |
| 6.       | zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... <sup>5; 6</sup>                             |         |         |
| 7.       | eine Entnahmen aus allgemeine Rücklage in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> |         |         |
| 8.       | eine Zuführung an allgemeine Rücklage in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup>  |         |         |
|          |                                                                                                | in TEUR | EUR/Ew. |
| 9.       | eine Verschuldung Anfang 20... <sup>3</sup>                                                    |         |         |
| 10.      | eine Verschuldung Ende 20... <sup>5</sup>                                                      |         |         |
| 11.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... <sup>3</sup>                                   |         |         |
| 12.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>3</sup>                                     |         |         |
| 13.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>5</sup>                                     |         |         |
| 14.      | ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... <sup>1</sup>                                          |         |         |
| 15.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... <sup>3</sup>                                  |         |         |
| 16.      | eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... <sup>3</sup>                                    |         |         |

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.